

Satzung der Bürgerinitiative Schorn

§1 Vereinsgrundlagen

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Schorn e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.
3. Vereinssitz ist 82319 Starnberg.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege einer gesunden Umwelt in Schorn und den angrenzenden Gebieten.

2. Zum Vereinszweck gehören insbesondere:

Die Erhaltung von:

- Landschaft mit ihren Mosaiken aus Wäldern, Äckern, Wiesen und Weiden für den Artenschutz und die Naherholung in Schorn als Gesamtkomplex
- Landschaftsschutzgebieten in der Region
- Trinkwasservorranggebieten
- Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten
- Luftreinheit, Grünzügen und Klimaaustauschregionen
- Landschaftsbild und der landwirtschaftlichen Nutzung durch Extensivierung.

Die Verhinderung von:

- Einer Mehrbelastung mit Lärm und Schadstoffen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Durchgangsverkehr in der Region und den angrenzenden Ortsteilen und Gemeinden wie Wangen, Percha, Fercha, Neufahrn und Schäftlarn
 - Weiteren Flächenversiegelungen
 - Erweiterung und Neubau von Zufahrtstraßen
3. Die Vereinstätigkeit ist überparteilich. Eine konfessionelle oder weltanschauliche Abhängigkeit besteht nicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne von §51ff AO.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

5. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Gleiches gilt für juristische Personen.
6. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
7. Der Vorstand kann eine Aufnahme verweigern und Mitglieder bei einschuldigem Verhalten ausschließen. In beiden Fällen ist ein schriftlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich, gegen den innerhalb eines Monats ab Zugang Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich ist.
8. Ein Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittsfrist beträgt 6 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres. Bei zwangsweisem Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit der Unanfechtbarkeit des Beschlusses.

§4 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das seine Vereinsbeiträge vollständig entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung ein volles Stimmrecht und ist zu Anträgen an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand berechtigt.
2. Die Vereinsbeiträge, wie Jahresbeiträge oder Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jahresbeiträge sind zum Beginn der Geschäftsjahres, Umlagen mit deren Bekanntgabe fällig.

§5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsaufgaben auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse zu delegieren.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Finanzwart und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer hinzu wählen.
2. Der Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines Nachfolgers.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Nichtaufnahme und Ausschlüsse
 - Auflösung des Vereins
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei Anträgen zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen, die von staatlichen Stellen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne die Mitgliederversammlung entscheiden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der beigetretenen, stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich

unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag in der Versammlung einen Versammlungsleiter.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz, Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt für den Fall der Entziehung der Rechtsfähigkeit.
2. In den Fällen des Abs. 1. ist der Vorsitzende Liquidator.

Wangen, den 24. Juli 2019